|  |
| --- |
| **Aufgabe 1: Einstieg**  1) Schaue dir den Film an. Notiere auf den folgenden Zeilen spontan einige Themen, welche deiner Meinung nach vom Film angesprochen werden. Suche auch einen Filmtitel, der dies verdeutlicht:  Titel: *Weggesperrt, Das Schicksal von Lina, Ungerechtigkeit, Das unverstandene Mädchen.*  Themen: *administrative Versorgung, Menschenrechte, fürsorgerische Zwangsmassnahmen, Erziehungsheime, Strafanstalten, gesellschaftlicher Wandel im 20. Jahrhundert, Autorität, Zwangsarbeit, Freiheitsentzug, Jugendstrafrecht.*  2) Was schockiert, erstaunt oder berührt dich an der Geschichte «Lina» am meisten?  *Die Möglichkeit Menschen ohne Gerichtsurteil oder psychiatrisches Gutachten wegzusperren, sei es weil sie angeblich «arbeitsscheu» waren, ihnen ein «lasterhafter Lebenswandel» oder «Liederlichkeit» vorgeworfen wurde.*  3) Worüber möchtest du mehr erfahren?  **Auftrag 2: Fragen zum Inhalt**  1. Aus welchen Gründen wurde Lina zu einer nacherzieherischen Massnahme gezwungen?  Genannt werden folgende Gründe, welche jedoch weder auf Richtigkeit geprüft noch mit Argumenten belegt wurden:   * *«Sie scheint es mit allen und jedem lustig zu haben» (Behörde, Vater von Walter)* * *Man spricht in der Gemeinde über sie (Aussage des Ladenbesitzers, Chef von Lina bei ihrer Entlassung)*   *Bis 1981 wurden in der Schweiz tausende jugendliche Frauen und Männer (wie das Beispiel Lina) von Vormundschaftsbehörden, Amtsvormündern, Beiständen und psychiatrischen Kliniken für meist unbestimmte Zeit in Strafvollzugsanstalten zur Zwangsarbeit weggesperrt, ohne straffällig geworden zu sein, also ohne jegliche juristische Prozedur und mit fadenscheiniger Argumentation. Sie wurden damals von Jugendschutz-Behörden unter dem Vorwand, sie wären unzumutbaren Gefahren ausgesetzt,*  *und zu deren Nacherziehung ohne Betreuung in jene Institutionen, weggesperrt, in welche man*  *gefährliche Menschen einsperrt, vor denen man die Gesellschaft schützen muss.*  (Auszug aus dem Text von Ursula Biondi; Vgl. Aufgabe 3).  2. Warum können sich Lina und ihre Eltern nicht dagegen wehren?  *Lina hatte kaum die Gelegenheit, sich Gehör zu verschaffen. Linas Mutter wusste, dass ihre Tochter zu Unrecht von Walter beschuldigt wurde, unternimmt jedoch nichts. Zusätzlich war ihre Mutter in einer finanziell, wie auch familiär schwierigen Lage und es scheint, als hätte sie nicht die Kraft und den Mut, sich zu wehren.*  *Opfer waren häufig aus Unterschichten und konnten sich nicht wehren, da ihre Eltern weder die Autorität, noch die Bildung oder finanziellen Mittel hatten, solche Prozesse zu verhindern.*  3. Welche Ungerechtigkeiten werden Lina von der Gemeinde, den Behörden, den Erziehungsanstalten angetan? Sie wurde angeschwärzt und als «Schlampe̱» bezeichnet.  * *Sie wurde entlassen nach ihrem Ausflug nach Zürich* * *Sie wurde unschuldig und ohne Verurteilung in einer Erziehungsanstalt (eher Strafanstalt) inhaftiert.* * *In der Erziehungsanstalt Hindelbank musste Lina arbeiten und wurde dafür nicht entlohnt. Ihre Eltern mussten für sogenannte Pflegedienste in der Anstalt finanziell aufkommen.* * *(Das Kind von Lina wurde ihr nach der Geburt entzogen und zur Adoption freigegeben, da sie diesem Kind kein strukturiertes Leben bieten würde).*   4. Wie hätte das eurer Meinung nach verhindert werden können?  *Schutz durch Menschenrechte, selbstbestimmtes Handeln, Initiative ergreifen, Verantwortung übernehmen, nicht stummes Akzeptieren der Autorität (Zusammenschluss der Minderheiten als Gegenpol zur Mehrheit).* |
|  |
|  |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Auftrag 3 A**  **Wie unterscheiden sich die damaligen Moralvorstellungen und Erziehungsmethoden von den heutigen?**  Lese den folgenden Text von Ursula Biondi aufmerksam durch. Notiere wesentliche Stichworte in der Tabelle zur Abgrenzung der beiden Gesellschaften um 1970 und heute. Anhaltspunkte findest du in der ersten Spalte der Tabelle.  **Text 1**: Auszug aus einem Vortrag von Ursula Müller-Biondi (ehemalige administrativ Versorgte) vom 28.04.2014 ([www.administrativ-versorgte.ch](http://www.administrativ-versorgte.ch)).  *Der gesellschaftliche Wandel im 20. Jahrhundert hat seinen Tribut gefordert. Als schwächste Glieder der Gesellschaft waren wir ein Teil dieses Tributes. Wir waren Waisen, von den Eltern verlassene Kinder, solche aus zerrütteten Verhältnissen und Scheidungskinder, fast ausnahmslos aus der Unterschicht. Wir konnten uns nicht wehren, weil unsere Eltern weder die Autorität noch die finanziellen Mittel und die Bildung hatten, um das mit uns Geschehene zu verhindern! Bis 1981 wurden in der Schweiz tausende jugendliche Frauen und Männer von Vormundschaftsbehörden, Amtsvormündern, Beiständen und psychiatrischen Kliniken für meist unbestimmte Zeit in Strafvollzugsanstalten zur Zwangsarbeit weggesperrt, ohne straffällig geworden zu sein, also ohne jegliche juristische Prozedur und mit fadenscheiniger Argumentation. Wir wurden damals von Jugendschutz-Behörden unter dem Vorwand, wir wären unzumutbaren Gefahren ausgesetzt, und zu unserer Nacherziehung ohne Betreuung in jene Institution weggesperrt, in welche man gefährliche Menschen einsperrt, vor denen man die Gesellschaft schützen muss. Heute ist vieles, was uns damals vorgeworfen wurde und wofür wir unschuldig und ohne Verurteilung in einer Strafanstalt inhaftiert wurden, ganz normal und gilt als unantastbares Grundrecht, das jeder Jugendliche und Erwachsene beanspruchen kann! Zum Beispiel sind Schwangerschaftsabbrüche heute möglich. Sie wurden damals schwer geahndet. Das Eherecht fragt heute bei Ehescheidungen nicht mehr nach dem Schuldigen. Das Konkubinats-Verbot ist längst aufgehoben. Aufklärung über Verhütungsmittel anstelle eines Verbotes ist für die Jungen eine Selbstverständlichkeit. Die Partnerwahl (auch wechselnde) ist frei und uneheliche Schwangerschaften gehören zur Normalität, ohne von einer herrschenden Klasse mit heuchlerischen Argumenten als liederlich zu gelten, wie es bei uns der Fall war. Auch werden unehelich geborene Kinder nicht mehr als «Bastarde» betitelt, sondern als willkommene Bürger in unserer Gesellschaft empfangen. Mädchen und Knaben profitieren von der freien Berufswahl, ohne dadurch als arbeitsscheu zu gelten. Frauen haben das Stimm- und Wahlrecht und sind aktiv in Politik, Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft. Jugendliche sind mit 18 Jahren vollwertige Bürger, welche das Stimm- und Wahlrecht haben. Willige Fügsamkeit im Namen der Moral und auf unbestimmte Zeit, zu der wir mit Staatsgewalt gezwungen werden sollten, ist in der heutigen Gesellschaft undenkbar und wäre gar verpönt. Heute werden verantwortliches und selbstbestimmtes Handeln, Initiativen ergreifen, und Unabhängigkeit verlangt. Das heisst der gesunde Menschenverstand hat obsiegt.*  *Man kann das Erlebte nicht ungeschehen machen. Aber man kann dafür sorgen, dass es sich nicht wiederholt.*   |  |  |  | | --- | --- | --- | |  | Bis etwa 1970 | heute | | Stellung der Frau  Sexualität und Verhütung  Partnerwahl und Ehe  Soziale Schichten | *Aufklärung über Verhütungsmittel anstelle eines Verbotes ist heute Selbstverständlichkeit. Die Partnerwahl (auch wechselnde) ist frei und uneheliche Schwangerschaften gehören zur Normalität, ohne als liederlich zu gelten. Uneheliche Kinder sind heute willkommene Bürger und werden nicht mehr als «Bastarde» bezeichnet. Mädchen und Knaben profitieren von der freien Berufswahl, ohne dadurch als arbeitsscheu zu gelten. Frauen haben das Stimm- und Wahlrecht und sind aktiv in Politik, Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft. Jugendliche sind mit 18 Jahren vollwertige Bürger, welche das Stimm- und Wahlrecht haben. Schwangerschaftsabbrüche sind heute möglich und werden nicht mehr schwer geahndet. Das Konkubinats-Verbot ist aufgehoben. Opfer waren häufig aus Unterschichten (konnten sich nicht wehren, da die Eltern weder die Autorität, noch die Bildung oder finanziellen Mittel hatten, solche Prozesse zu verhindern).* | | |
|  |

**Auftrag 3 B**

**Wie unterscheidet sich die rechtliche Situation von damals und heute?**

Notiere wesentliche Stichworte in der Tabelle zur Abgrenzung der beiden Gesellschaften um 1970 und heute. Verwende für deine Recherche die beiden Links.

* <http://www.nzz.ch/schweiz/kein-nuetzliches-glied-dergesellschaft-1.18061130> : NZZ-Artikel «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen»
* <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031353/index.html> : Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Bis etwa 1970 | heute |
| Allgemeine rechtliche Situation und speziell Rechte der unter 18 Jährigen | *Legitimiert wurde die Versorgung zudem mit dem Verweis auf die knappen Fürsorgegelder, dem Schutz der öffentlichen Ordnung sowie der Kriminalprävention. Das Bundesgericht urteilte 1947: «Die genannten Trunksüchtigen, Liederlichen und Arbeitsscheuen sind im Allgemeinen nicht in der Lage, rechtmässig für ihren Unterhalt aufzukommen und daher [. . .] leicht bereit, strafbare oder doch polizeiwidrige Handlungen zu begehen.»* | *Nach dem Zweiten Weltkrieg nahm die Kritik an der behördlichen Versorgung zu. Die anschwellende Diskussion über Menschenrechte wurde ins Fürsorgewesen getragen. Neben dem Grundrechts-Diskurs habe der Mentalitätswandel der 1960er und 1970er Jahre, die Hochkonjunktur sowie der Aufbau der Sozialversicherungen dazu beigetragen, dass die repressiven Fürsorgemassnahmen als nicht mehr adäquat betrachtet wurden.* |
| Welches sind Gründe jemanden wegzusperren? | *Aufgrund eines angeblich liederlichen Lebenswandels. Eine genaue Definition von Liederlichkeit gab es jedoch nicht. Auch bedeutete Liederlichkeit bei Männern etwas anderes als bei Frauen. Während Männern vor allem ein übermässiger Alkoholkonsum sowie ein ungenügendes Arbeitseinkommen zur Last gelegt wurden, war die Liederlichkeit bei Frauen sexuell-sittlich konnotiert. So wurden Frauen versorgt, die zum Beispiel vor- oder ausserehelichen Geschlechtsverkehr sowie uneheliche Kinder hatten. «Liederlichkeit stellte das Negativum des bürgerlichen Wertekanons dar, der durch regelmässige Arbeit, genügendes Einkommen, Fleiss und Enthaltsamkeit bestimmt war.* | *Verbrechen oder Vergehen*  *Das Jugendstrafgesetz (JStG) regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB)1 oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.* |